



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazioni da las autoridades fiscalas svizas

F Steuerprobleme

**Harmonisierung
August 2017**

Die Steuerharmonisierung

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2017)

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65

CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 70 68

Fax ++41 (0)31 324 92 50

e-mail: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
2	GESCHICHTLICHE DATEN DER STEUERHARMONISIERUNG	2
3	INHALT DES GESETZES ÜBER DIE DIREKTE BUNDESSTEUER UND DES STEUERHARMONISIERUNGSGESETZES	4
3.1	Das Gesetz über die direkte Bundessteuer	4
3.2	Steuerharmonisierungsgesetz	6
3.2.1	Allgemeines.....	6
3.2.2	Besondere inhaltliche Fragen bei den parlamentarischen Beratungen	7
4	REVISIONEN DES STEUERHARMONISIERUNGSGESETZES.....	9
4.1	Zeitliche Bemessung	9
4.2	Interkantonales Verhältnis.....	10
5	UMSETZUNG DER STEUERHARMONISIERUNG	11
5.1	Die Kommission «Steuerharmonisierung» und die technischen Arbeitsgruppen	11
5.2	Die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden	11
6	UM- UND DURCHSETZUNG DER FORMELLEN STEUERHARMONISIERUNG	13
6.1	Durchsetzungslücke	13
6.2	Entstehungsgeschichte der Umsetzung	13
6.2.1	Erster Umsetzungsversuch (2004–2006).....	13
6.2.2	Zweiter Umsetzungsversuch (2008–2010)	13

Abkürzungen

aBV	=	alte Bundesverfassung vom 28. Mai 1874
BdBSt	=	Beschluss über die direkte Bundessteuer von 1940
BGer	=	Bundesgericht
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	direkte Bundessteuer
EFD	=	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
FDK	=	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
KHSt	=	Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
KOHA	=	Kommission Steuerharmonisierung
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

In der Schweiz erheben sowohl der Bund als auch die Kantone und sogar die Gemeinden Steuern. Das Recht dieser Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings beschränkt. Solche Beschränkungen ergeben sich aus der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#), indem diese das Recht, bestimmte Steuern zu erheben, dem Bund zu- und den Kantonen abspricht. Die Grundzüge der föderalistischen Ordnung des Bundesstaates Schweiz sind in [Art. 3 BV](#) umschrieben:

«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»

Auf die Steuern übertragen heisst dies: Die BV bestimmt die Steuern, die der Bund erheben darf (Zuordnung). Die Kantone hingegen sind in der Wahl der zu erhebenden Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die BV verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor. Dies ist der Grund, warum die Steuergesetze von Kanton zu Kanton verschieden sind. So können bei den direkten Steuern das Steuerobjekt (z.B. Einkommen oder Erbschaft) und die Bemessungsgrundlage, aber auch die Steuerbelastung variieren.

Der Bundesrat befürwortet die Steuerautonomie der Kantone und Gemeinden und den sich daraus ergebenden Steuerwettbewerb. Er ist sich jedoch bewusst, dass der Steuerwettbewerb seine wohlfahrtssteigernde Wirkung nur innerhalb geeigneter Schranken entfalten kann. Mit dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) steht ein Instrument zur Verfügung, das negative Auswirkungen des Steuerwettbewerbs mildert. Ausserdem existieren mit der stark progressiven direkten Bundessteuer (dBSt), der formellen Steuerharmonisierung, den Besteuerungsprinzipien von [Art. 127 Abs. 2 BV](#) (Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer)¹ Leitplanken eines regulierten Steuerwettbewerbs in der Schweiz.

Der vorliegende Artikel soll einen Überblick verschaffen über die geschichtliche Entwicklung der Idee einer Steuerharmonisierung, die erste Realisierungsphase in Form der beiden Bundesgesetze über die direkte Bundessteuer und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über den aktuellen Stand der Dinge in Sachen Umsetzung des Harmonisierungsgesetzes durch die Kantone.

¹ Vgl. etwa Bundesgerichtsentscheid 133 I 206 (2P.43/2006 vom 1. Juni 2007) betreffend Verfassungsmässigkeit eines degressiven Steuertarifs.

2 GESCHICHTLICHE DATEN DER STEUERHARMONISIERUNG

Die Steuerharmonisierung konnte nicht durch einen einzigen grossen Wurf verwirklicht werden. Es waren aufgrund der bisherigen Entwicklung zu viele technische, politische, aber auch wirtschaftliche Hindernisse zu überwinden. Die in der Vergangenheit unternommenen Bemühungen zu ihrer Verwirklichung zeigen dies deutlich.

Der Gedanke der Steuerharmonisierung ist nicht neu. Bereits 1920 forderte Steuerrechtsprofessor Ernst Blumenstein, dass in der Schweiz die Hauptsteuern vom Vermögen und Einkommen aufgrund einheitlicher, bundesrechtlich zu regelnder Grundsätze veranlagt und bezogen würden. Doch stiess damals der Gedanke nicht auf Interesse.

Einer Zürcher Standesinitiative im Jahre 1945, die dem Bund den Auftrag geben wollte, sich mit der Steuerharmonisierung auseinanderzusetzen, war nicht mehr Erfolg beschieden. Der Bundesrat war der Auffassung, eine Vereinheitlichung der direkten Steuern würde zu stark in die kantonale Souveränität eingreifen.

Erst nachdem namhafte Steuerfachleute wiederholt auf die unterschiedlichen Tendenzen bei Steuergesetzesrevisionen hingewiesen und die Frage der Harmonisierung aufgeworfen hatten, entwickelte sich eine breitere Diskussion um das Thema. Auf praktischer Ebene geschah Folgendes:

- 1967 begann das Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht an der Hochschule St. Gallen mit einer **rechtsvergleichenden Darstellung der kantonalen Steuerordnungen**, die eine unentbehrliche Grundlage für die Harmonisierungsarbeiten bildete.
- 1968 beauftragte die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) eine aus Wissenschaftlern und Praktikern zusammengesetzte Kommission mit der Schaffung eines **kantonalen Mustergesetzes**². Diese unter der Leitung des damaligen Finanzdirektors des Kantons SO, Regierungsrat Ritschard, stehende Expertenkommission suchte nach Mitteln und Wegen, um eine grössere Einheitlichkeit in das Steuerwesen der Kantone und Gemeinden zu bringen. Sie lieferte Ende 1972 ihre Arbeit ab. Ein Jahr später empfahl die FDK das Mustergesetz «als Grundlage für die weiteren Arbeiten zur Steuerharmonisierung unter den Kantonen, für Revisionen kantonalen Steuergesetze und für den Erlass des künftigen Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer».
- Im November 1970 wurde eine aus Vertretern der Kommission Ritschard und der Kommission Bühlmann³ zusammengesetzte **«Koordinationskommission für Steuerharmonisierung»** ins Leben gerufen, mit dem Auftrag, die Entwürfe zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und zu einem Mustergesetz über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden aufeinander abzustimmen. Auftraggeber waren der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und die FDK. Diese Koordinationskommission legte am 3. August 1973 ein erstes

² Das Mustergesetz war ein umfassendes Gesetzeswerk, das – nach Ergänzung durch Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge – von jedem Kanton für seine Gesetzgebung hätte übernommen werden können. Rechtlich handelte es sich jedoch um eine blosser Empfehlung der FDK.

³ Die Kommission Bühlmann, die unter der Leitung des damaligen luzernischen Regierungsrates Bühlmann stand, war im Jahre 1964 vom Vorsteher des EFD beauftragt worden, den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ausgearbeiteten «Vorentwurf zu einem Wehrsteuergesetz» zu prüfen. Die Kommission stellte einen neuen, eigenen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer auf, den sie mit einem Bericht am 13. November 1970 dem Auftraggeber überreichte.

Resultat ihrer Arbeit vor. Es handelte sich dabei um zwei einander gegenübergestellte Gesetzestexte, welche in Aufbau, Inhalt und Text soweit als möglich übereinstimmen sollten, wobei das Mustergesetz der Kommission Ritschard als Vorbild diente.

- Die Gesetzesentwürfe der Koordinationskommission bildeten im Jahre 1974 Gegenstand eines umfassenden **Vernehmlassungsverfahrens** bei den Kantonsregierungen, politischen Parteien und interessierten Organisationen. Mit dessen Auswertung wurde die Koordinationskommission betraut. Sie nahm eine zweite Lesung vor, die zu zahlreichen Abänderungen, in einigen Fragen sogar zu grundsätzlich neuen Lösungen führte. Über das Ergebnis dieser Arbeit hat die Koordinationskommission am 4. Mai 1977 einen Bericht erstattet.
- Parallel zu dieser zweiten Lesung schrieb die Koordinationskommission im Auftrag der FDK den Entwurf der Kommission Ritschard in den **Entwurf** eines Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (**Steuerharmonisierungsgesetz**) um. Dieser wurde von der FDK am 9. Juli 1976 nach Vornahme einiger Abänderungen genehmigt und im August 1976 samt erläuterndem Bericht dem EFD und den kantonalen Finanzdirektionen übermittelt.
- Entscheidende Bedeutung kam im Rahmen der Harmonisierung der Annahme von [Art. 42^{quinquies} aBV](#) zu (heute Art. 129 BV). Am 12. Juni 1977 hiessen Volk (61 % der Stimmenden) und Stände (17 ½ gegen 4 ½) diesen Artikel gut und erteilten damit dem Bund den Auftrag, zwei Bundesgesetze zu erlassen, nämlich ein
 - **Gesetz über die direkte Bundessteuer** sowie ein
 - **Gesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden** (Steuerharmonisierungsgesetz).
- Nach Annahme des Verfassungsartikels hat das EFD am 15. März 1978 das **Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Steuerharmonisierungsgesetzes** eröffnet. Die Koordinationskommission wurde erneut mit der Auswertung der Vernehmlassung beauftragt. Am 15. April 1980 verabschiedete sie den Entwurf zum Steuerharmonisierungsgesetz und einen Bericht. Die FDK hat am 17./18. September 1980 die neue Fassung des Entwurfes durchberaten und – nach Vornahme einiger Änderungen – zuhanden des Bundesrates verabschiedet. Am 8. Januar 1981 wurde der Entwurf dem Vorsteher des EFD zugestellt.
- In der Zeit vom März bis September 1981 passte die Koordinationskommission im Auftrag der FDK die Entwürfe des Mustergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer an die neue Fassung des Rahmengesetzes an. Am 21. Oktober 1981 beriet die FDK das Mustergesetz und verabschiedete es als Empfehlung zuhanden der kantonalen Gesetzgeber. Vom überarbeiteten Entwurf des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer nahm der Vorstand der FDK am 3. Dezember 1981 in zustimmendem Sinn Kenntnis.
- Nachdem der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981 über die **Weiterführung der Finanzordnung** und die Verbesserung des Bundeshaushaltes in der Volksabstimmung vom 29. November 1981 angenommen worden war, verfügte der Bund weiterhin über eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Erhebung einer direkten Bundessteuer nach 1982. Damit war der Weg frei geworden, um dem Parlament nun die beiden Gesetzesentwürfe zuzuleiten.
- Am 14. Juni 1982 genehmigte der Bundesrat, nach eingehender Aussprache, die Anträge des EFD und beauftragte es mit der Ausarbeitung der Botschaft betreffend die Entwürfe zu den Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer.

3 INHALT DES GESETZES ÜBER DIE DIREKTE BUNDES- STEUER UND DES STEUERHARMONISIERUNGSGESET- ZES

3.1 Das Gesetz über die direkte Bundessteuer

Das [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \(DBG\)](#), das den Beschluss über die direkte Bundessteuer aus dem Jahre 1940 (dBSt) ablöste, wurde auf das [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#) insofern abgestimmt, als es in den grundlegenden steuerlichen Fragen keine abweichenden Lösungen enthält. Diese enge Abstimmung der beiden Gesetze entspricht dem verfassungsmässigen Auftrag.

Der bundesrätliche Entwurf zum DBG vom 25. Mai 1983 wies gegenüber dem damals geltenden Recht eine Reihe von Neuerungen auf (z.B. Quellensteuer, zeitliche Bemessung, Familienbesteuerung, Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen oder Gewinnsteuer der juristischen Personen).

Die parlamentarischen Verhandlungen gestalteten sich schwierig und dauerten über sieben Jahre: Ende August 1983 nahm die ständerätliche Kommission ihre Detailberatungen über den Gesetzesentwurf auf. Erst im März 1986 konnte der Ständerat als Erstrat die Beratung aufnehmen. Der Gesetzesentwurf wurde am 14. Dezember 1990 von den eidgenössischen Räten in der Schlussabstimmung angenommen. Es wurde kein Referendum ergriffen. Nach Verabschiedung der Vorlage dauerte es noch einmal vier Jahre, bis das Gesetz am 1. Januar 1995 in Kraft treten konnte.

Die hauptsächlichsten **Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf** waren die folgenden:

- Die **Beteiligungsgewinnsteuer** wurde von beiden Räten gleich in der ersten Beratungsrunde abgelehnt.
- Eine heftige Kontroverse löste die Frage der **zeitlichen Bemessung bei natürlichen Personen** aus. Während sich der Ständerat bis zum Schluss für die Beibehaltung der zweijährigen Steuerperiode mit Vergangenheitsbemessung einsetzte, verteidigte der Nationalrat ebenso vehement die Postnumerando-Methode. Für juristische Personen hingegen wurde von Anfang an von beiden Räten das letztere System gutgeheissen.
Schliesslich wurde eine Kompromisslösung gefunden – dies, obwohl die Harmonisierung der zeitlichen Bemessung ausdrücklich Gegenstand des verfassungsmässigen Auftrages bildete –, die darin bestand, dass zwar die zweijährige Vergangenheitsbemessung die Regel sein sollte, die Kantone aber frei waren, die einjährige Gegenwartsbemessung (auch für die dBSt) einzuführen. In letzterem Fall sollte ein um 10 % erstreckter Tarif gelten. Auch gelangten höhere Abzüge zur Anwendung.
Der Bundesrat wurde beauftragt, acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Bundesversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung zu stellen.
- Ebenfalls hart umstritten war der **Gewinnsteuer-Tarif für die juristischen Personen**. Der Nationalrat, der den bundesrätlichen Vorschlag einer proportionalen Gewinnsteuer von 8 % vertrat, setzte sich schliesslich gegen den Ständerat durch, der den 3-Stufen-Tarif beibehalten wollte. Allerdings wurde vorgesehen, dass die proportionale Gewinnsteuer nur unter der Bedingung in

Kraft treten sollte, wenn bei der bevorstehenden eidgenössischen Abstimmung die Neuordnung der Bundesfinanzen (die insbesondere den Übergang zur Mehrwertsteuer vorsah) gutgeheissen sowie eine Änderung des [Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 \(StG\)](#) verabschiedet würden. Diese Paketlösung wurde am 2. Juni 1991 von Volk und Ständen verworfen, so dass es beim bisherigen 3-Stufen-Tarif blieb.

- Bezüglich Steuerbefreiung bestimmter juristischer Personen wurde eine neue, grosszügigere Definition des Begriffs der «**gemeinnützigen Zwecke**» für die Stiftungen festgelegt. Damit sollte die Abwanderung von Stiftungen ins Ausland verhindert werden.
- Betreffend **Familienbesteuerung** kam es bereits während der parlamentarischen Verhandlungen zu gewichtigen Neuerungen. Die Räte verabschiedeten nämlich im Oktober 1987 ein «Sofortprogramm», das die Einführung eines Doppeltarifes (für Verheiratete und Alleinstehende), einen erhöhten Kinderabzug sowie einen modifizierten Zweiverdienerabzug beinhaltete. Dieses Sofortprogramm trat am 1. Januar 1989 in Kraft und wurde 1991 von den Räten bis zur Inkraftsetzung des DBG verlängert.
Die Räte beschliessen ausserdem nach einigen Diskussionen, den Verheiratetentarif auch bei Einelternfamilien anzuwenden. Ferner wurde vorgeschlagen, dass die solidarische Haftung der Ehegatten für die Gesamtsteuer bei Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten dahinfallen sollte. Schliesslich wurde auch die verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten präzisiert.
- Die neu gesetzlich verankerte **Quellensteuer** auf dem Erwerbseinkommen von unselbständig erwerbenden ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung C wurde auch auf Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge ausgedehnt, sofern der Empfänger im Ausland Wohnsitz hatte.
- Da die Räte die Beteiligungsgewinnsteuer abgelehnt hatten, wurden **Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen** des Privatvermögens wie im bisherigen Recht wieder als steuerbarer Ertrag qualifiziert. Steuerfrei bleiben sollte lediglich der Erlös aus Bezugsrechten des Privatvermögens.
- Im **Steuerstrafrecht** wurde der Begriff des Steuerbetrugs nicht ausgedehnt. Als Steuerbetrug galt also nach wie vor nur die Steuerhinterziehung mittels gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden. Zudem sollte der Erbe für rechtskräftig festgesetzte Bussen des Erblassers haftbar bleiben, da die Räte darin eine nützliche präventive Massnahme gegen die Steuerhinterziehung erblickten.
- Die Folgen der **kalten Progression** wurden bereits bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um 7 % ausgeglichen. Zudem sollte die Anpassung direkt vom Bundesrat und nicht von der Bundesversammlung beschliessen werden können.
- Im Übrigen wurde entschieden, das DBG vom StHG abzukoppeln, um so die **unabhängige Inkraftsetzung** beider Gesetze zu ermöglichen.

Anzumerken ist, dass das DBG noch vor seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1995 verschiedene Änderungen erfahren hat (Kapitalversicherungen, die mittels Einmalprämie finanziert werden, neue Regeln für verdecktes Eigenkapital, Beteiligungsabzug für Holdinggesellschaften, Einführung des Proportionaltarifes, Abschaffung der Kapitalsteuer für alle juristischen Personen).

3.2 Steuerharmonisierungsgesetz

3.2.1 Allgemeines

Das StHG wurde als Rahmengesetz ausgestaltet. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht festzulegen haben.

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt ([Art. 129 Abs. 2 BV](#) sowie [Art. 1 Abs. 3 StHG](#)).

Dem Verfassungsauftrag entsprechend deckt sich das StHG in zahlreichen Punkten mit dem DBG oder enthält zumindest ähnlich lautende Bestimmungen. Zusätzlich umfasst das StHG insbesondere Bestimmungen über:

- die Grundstückgewinnsteuer;
- die Vermögenssteuer;
- die Holding- und Domizilgesellschaften;
- die Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis.

Hingegen fehlen Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

Nicht erfasst wurden auch Erbschafts- und Schenkungssteuern. Die Harmonisierung dieser – vom Bund nicht erhobenen – Steuerarten sollte dem Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948⁴ vorbehalten bleiben.

Das StHG wurde in 79 Artikel und acht Titel gegliedert: Der erste Titel (Allgemeine Bestimmungen) zählt die Steuern auf, welche die Kantone und Gemeinden erheben müssen. Die Titel zwei bis sechs bilden das Kernstück des Gesetzes. Sie enthalten Bestimmungen über die Steuern der natürlichen und juristischen Personen, die Quellensteuern für natürliche und juristische Personen sowie das Verfahrens- und das Steuerstrafrecht. Der siebte Titel umschreibt die einjährige Gegenwartsbemessung für natürliche Personen (für diejenigen Kantone, die dieses System wählen), und der abschliessende achte Titel enthält Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes sowie die Übergangsbestimmungen.

⁴ Für Einzelheiten zu diesem Konkordat, siehe den Artikel «Das interkantonale Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register A.

3.2.2 Besondere inhaltliche Fragen bei den parlamentarischen Beratungen

Bei den parlamentarischen Beratungen wurden Änderungen in der Regel jeweils für DBG und StHG beschlossen. So wurde die Beteiligungsgewinnsteuer auch aus dem StHG gestrichen und die Regelung für eine zeitliche Bemessung «nach Wahl» bei den natürlichen Personen galt auch für das StHG, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Andere Bestimmungen des Entwurfs, die für das DBG mehr oder weniger diskussionslos übernommen wurden, sind auch in der definitiven Fassung des StHG unverändert anzutreffen (z.B. Verallgemeinerung der Quellensteuer, volle Besteuerung der AHV/-IV-Renten sowie der Renten aus beruflicher Vorsorge, Besteuerung der Familie als Einheit, Besteuerung der Alimente usw.). Siehe deshalb für Einzelheiten *Ziffer 3.1*.

Einzelne Fragen wurden aber für das StHG vom Parlament gesondert behandelt, sei es, weil sie vom Bund nicht erhobene Steuern betrafen (z.B. Steueraufschubtatbestände bei der Grundstückgewinnsteuer) oder weil bewusst eine andere Regelung gewünscht wurde (z.B. Holding- und Domizilprivileg) oder aber weil es um für den Bund nicht relevante Probleme ging (z.B. Rechtsmittel).

Nachstehend sind einige dieser Fragen zusammengefasst:

- Teilweise harmonisiert wurde die **Besteuerung nach dem Aufwand** (Pauschalbesteuerung), obwohl diese Besteuerungsart nicht unumstritten war und ist.⁵ Die auch im DBG (und bereits im BdBSt) verankerte Besteuerung nach dem Aufwand sollte für die laufende Steuerperiode von natürlichen Personen beantragt werden können, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Während bei der dBSt Ausländer auch nach der ersten Steuerperiode von dieser Besteuerungsart profitieren können, schrieb das StHG den Kantonen diese Regelung nicht zwingend vor, sondern liess ihnen lediglich diese Möglichkeit. Harmonisiert wurde hingegen die Kontrolle mit den Einkünften aus inländischer Quelle.
- Bei der **Familienbesteuerung** wurde festgelegt, dass Einelternfamilien von denselben Erleichterungen profitieren sollten, die für Verheiratete vorgesehen waren. Die Ausgestaltung dieser Erleichterungen (Abzug vom Steuerbetrag, Abzug vom Einkommen, Doppeltarif), wurde nicht zwingend vorgeschrieben. Die Kantone waren (und sind) in der Wahl ihres Systems frei.
- Eigentliche **Sozialabzüge** enthielt das StHG nicht, weil dieser Bereich von Verfassungen wegen ausschliesslich dem kantonalen Gesetzgeber vorbehalten worden war.
- Auf eine Harmonisierung der Frage nach der steuerlichen **Freistellung der Zuteilung von Gratisaktien** (und der Gratisnennwerterhöhungen) von der Einkommenssteuer wurde bewusst verzichtet. Die Kantone sollten in dieser Hinsicht weiterhin frei sein.
- Bei den juristischen Personen sollte die **Abzugsfähigkeit sämtlicher Steuern** als geschäftsmässig begründeter Aufwand **obligatorisch** sein.
Der bundesrätliche Entwurf hatte den Kantonen noch das Recht eingeräumt, auf einen solchen Abzug zu verzichten. Dies aus finanziellen Überlegungen, weil Kantone, die bis dahin den Abzug

⁵ Oft wird darin eine Privilegierung reicher Steuerpflichtiger gesehen. Die Besteuerung nach dem Aufwand wurde vor allem damit begründet, dass es häufig sehr schwierig sei, den betroffenen Personenkreis mit normalen Mitteln zu veranlagern, da insbesondere deren ausländische Einkommen von den Schweizer Steuerbehörden kaum überprüft werden können. Die Aufwandbesteuerung kann daher die Veranlagung vereinfachen.

nicht oder nur teilweise zugelassen hatten, die mit der Einführung der Abzugsfähigkeit verbundenen Steuerausfälle durch Tarifierhöhungen bei den juristischen Personen hätten wettmachen müssen, was vor allem den Bergkantonen Schwierigkeiten bereitet hätte. Das Parlament hingegen hat sich für eine vollständige Harmonisierung in dieser Frage entschieden.

- Während für die dBSt keine besonderen Bestimmungen für **Holding- und Domizilgesellschaften**⁶ vorgesehen waren (für solche Gesellschaften kommt lediglich der Beteiligungsabzug zur Anwendung), sollten solche Gesellschaften in allen Kantonen von Steuererleichterungen profitieren können (bei Holdinggesellschaften oft bis zur vollständigen Steuerbefreiung). Das StHG sah die Weiterführung dieser Privilegien ausdrücklich vor, da man der Gefahr begegnen wollte, dass Holding- und Domizilgesellschaften sich in grosser Zahl in steuergünstigere Länder begeben würden und dadurch dem Fiskus erhebliche Steuereinnahmen entgangen wären. Indessen wurden die Vergünstigungen an Holding- und Domizilgesellschaften nur innerhalb bestimmter Schranken eingeräumt. So wurde z.B. der Begriff der Domizilgesellschaft enger gefasst, als dies vorher in gewissen Kantonen der Fall war. Das Holdingprivileg sollte nur gewährt werden, wenn die Beteiligungen oder die Erträge daraus mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge der betreffenden Gesellschaft ausmachen.
- Die **Schlussbestimmungen** wurden gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf gestrafft.
- Der Entwurf zum StHG hatte die Schaffung einer **Kommission für die Steuerharmonisierung** vorgesehen. Diese Kommission hätte die zuständigen Bundesbehörden und kantonalen Behörden in allen Fragen der Durchführung des StHG beraten sollen. Um die Mitwirkung der Kantone zu sichern, wäre mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder auf Vorschlag der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren ernannt worden. Das Parlament erachtete indessen diese Kommission als überflüssig (*siehe aber auch Ziffer 5.2*).

Das StHG wurde wie das DBG am 14. Dezember 1990 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Es wurde kein Referendum ergriffen. Es trat am 1. Januar 1993, also zwei Jahre vor dem DBG, in Kraft. Die Kantone hatten acht Jahre, d.h. bis Ende des Jahres 2000, Zeit, ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen.

⁶ Eine Definition dieser Begriffe sowie die unterschiedlichen kantonalen Regelungen beinhaltet der Artikel «Die Besteuerung der juristischen Personen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D.

4 REVISIONEN DES STEUERHARMONISIERUNGSGESETZES

Das StHG hat seit seinem Inkrafttreten viele Änderungen erfahren. Auf zwei dieser Revisionen, welche Regelungen grundsätzlicher Art betreffen, wird im Folgenden näher eingegangen.

4.1 Zeitliche Bemessung⁷

Bei der zeitlichen Bemessung natürlicher Personen wurde wie bereits erwähnt beim Erlass des StHG eine Kompromisslösung gewählt, indem die zweijährige Vergangenheitsbemessung die Regel sein sollte, die Kantone aber frei waren, die einjährige Gegenwartsbemessung (auch für die dBSt) einzuführen. In letzterem Fall sollte ein um 10 % erstreckter Tarif gelten. Auch gelangten höhere Abzüge zur Anwendung. Der Bundesrat wurde beauftragt, acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Bundesversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung zu stellen.

In seinem Bericht vom 9. Januar 2002 über die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern der natürlichen Personen⁸ stellte der Bundesrat fest, dass die meisten Kantone das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung übernommen haben oder per 1. Januar 2003 übernehmen werden. Er stellte zudem in Aussicht, der Bundesversammlung eine Botschaft über die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei natürlichen Personen zu unterbreiten. Die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des National- und Ständerates (WAK-N und WAK-S) befürworteten am 11. Februar und 23. August 2002 dieses Vorgehen.

Am 6. April 2011 überwies der Bundesrat die Botschaft über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen ans Parlament ([11.026](#)). Der Gesetzesentwurf sah vor, das DBG und das StHG an die seit 2003 faktisch geltende Regelung anzupassen, indem

- die nicht mehr zur Anwendung gelangenden Bestimmungen zur Praenumerando-Besteuerung aufgehoben werden und
- nur noch die seit 2003 zur Anwendung gelangenden Bestimmungen zur Postnumerando-Besteuerung im Gesetz aufgeführt sind und zwar an der systematisch richtigen Stelle (also nicht mehr in den Übergangsbestimmungen).

Ziel war, dass die Gesetzestexte lesbarer und verständlicher werden. Inhaltlich wurden an den geltenden Bestimmungen über die einjährige Veranlagung keine Änderungen vorgenommen.

National- und Ständerat stimmten der Vorlage in der Schlussabstimmung vom 22. März 2013 zu. Die Änderungen traten am 1. Januar 2014 in Kraft.

⁷ Siehe den Artikel «Zeitliche Bemessung der Steuern» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register E.

⁸ [BBI 2002 2181](#)

4.2 Interkantonaies Verhältnis⁹

Per Anfang des Jahres 2001 hatte die grosse Mehrheit der Kantone bei den direkten Steuern der natürlichen Personen den Übergang zum System der einjährigen Postnumerandobesteuerung vollzogen. Auf diesen Zeitpunkt hin fand auch der Wechsel für die dBSt statt. Dieser Wechsel bot Gelegenheit, die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Besteuerungszuständigkeit zu koordinieren, insbesondere für den Fall von Änderungen bei der persönlichen Zugehörigkeit (Wohnsitzwechsel).

Per 1. Januar 2001 traten das [Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000](#) und die [Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis in Kraft vom 9. März 2001](#).

Die Neufassung von Art. 68¹⁰ StHG überträgt die Kompetenz zur Erhebung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone für eine ganze Steuerperiode einer einzigen kantonalen Behörde. Diese ist auch zuständig für die Rückerstattung der in dieser Periode einbehaltenen Verrechnungssteuer bei natürlichen Personen ([Art. 30 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 \[VStG\]](#)). In Fällen, in denen eine steuerpflichtige Person während der Steuerperiode ihren Wohnsitz innerhalb der Schweiz wechselt, werden als Vereinfachungsmassnahme die kantonalen Steuern nur in jenem Kanton erfasst, in dem die Person am Ende der Steuerperiode (31. Dezember) ihren Wohnsitz hat, und zwar nach dem System der einjährigen Postnumerandobesteuerung.

Die Koordination der eidgenössischen und der kantonalen Bestimmungen musste auch bezüglich der direkten Steuern der juristischen Personen sichergestellt werden, insbesondere für die Fälle einer Sitzverlegung innerhalb der Schweiz. Dies machte eine Revision von [Art. 22 StHG](#) notwendig.

Bei natürlichen oder juristischen Personen, die mehreren kantonalen Steuerhoheiten unterworfen sind, drängten sich Vereinfachungen vor allem dort auf, wo ein Spezialsteuerdomizil ausserhalb ihres Wohnsitz- oder Sitzkantons begründet oder aufgehoben wird. Eine Änderung des [Art. 22](#) und des ehemaligen Art. 68 StHG trug diesen Bedürfnissen Rechnung, indem beim Wechsel der Steuerpflicht eine einheitliche Zuständigkeit festgelegt wurde. Ferner wurde die interkantonale Übertragung von Verlustvorträgen bei einer Änderung der persönlichen Zugehörigkeit (Sitzverlegung des Unternehmens) ermöglicht.

Schliesslich machte der Übergang der Mehrheit der Kantone zum System der Postnumerandobesteuerung eine Anpassung des DBG bezüglich Festlegung des massgebenden Zeitpunkts für die Indexierung der Abzüge und Tarife nötig. Massgebend ist seither der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode ([Art. 39 Abs. 2 DBG](#)).

⁹ Siehe den Artikel «Die Einkommenssteuer natürlicher Personen» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register D, Ziffer 2.2.

¹⁰ Seit 1. Januar 2014 [Art. 4b StHG \(Bundesgesetz über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen vom 22. März 2013\)](#).

5 UMSETZUNG DER STEUERHARMONISIERUNG

Entsprechend der Ausgestaltung des StHG als Rahmengesetz kommt den Kantonen die Aufgabe zu, die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben in kantonale Normen zu fassen und allenfalls zu konkretisieren. Dabei stellte sich von Anfang an die Grundsatzfrage, inwieweit das StHG zwingende Vorgaben enthält und wo den Kantonen Gestaltungsfreiräume bleiben. Die Antworten auf diese Frage ergeben sich aus der sachgemässen Auslegung des StHG, die letztlich dem BGer vorbehalten ist ([Art. 73 StHG](#)). In der Auslegung und der Umsetzung der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben werden die Kantone durch eine verwaltungsinterne Kommission unterstützt (*siehe Ziffer 5.1*).

Zunehmend in den Vordergrund rückt heute jedoch die Sicht des Vollzugs. Es geht um die Frage, wie Änderungen, die sich aus der Harmonisierung ergeben, technisch und politisch tatsächlich umgesetzt und vollzogen werden können.

5.1 Die Kommission «Steuerharmonisierung» und die technischen Arbeitsgruppen

1992 hat die 1919 gegründete Konferenz staatlicher Steuerbeamter¹¹ zur Umsetzung der Steuerharmonisierung die **Kommission «Steuerharmonisierung»** (KOHA)¹² als ständige Kommission sowie sechs ihr zugeordnete technische Arbeitsgruppen eingesetzt. Der Auftrag für diese Gremien war, einerseits Grundlagen für die Umsetzung des StHG ins kantonale Recht und andererseits auch konkrete Vorschläge zur Lösung von Vollzugsfragen auszuarbeiten. Hingegen war die Abklärung der politischen Opportunität einer Weiterentwicklung dieser Normen nie Sache der KOHA und ihrer Arbeitsgruppen.

Diese Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit folgenden Themenkreisen: Selbständigerwerbende und juristische Personen, Steuerbezug und Inventar, interkantonale und internationale Steuerausscheidungen, Liegenschaftenertrag, Quellensteuern, Vereinheitlichung der Steuerformulare.

5.2 Die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

Die Steuerharmonisierung setzt eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen voraus. Dabei kommt den Kantonen ein qualifiziertes Mitwirkungsrecht zu. Dies ist in Art. 45 BV (Art. 42^{quinquies} aBV) vorgesehen. Heute wird diese Mitwirkung der Kantone an der Bundesgesetzgebung grundsätzlich durch das Vernehmlassungsverfahren gewährleistet. Zusätzlich können kantonale Stellen gegebenenfalls bei der Erarbeitung von Gesetzesvorlagen im Vorfeld der Vernehmlassung miteinbezogen werden.

In der ersten Phase nach dem Inkrafttreten des StHG – in der es vor allem um die Frage ging, welchen Spielraum das StHG den kantonalen Gesetzgebern überhaupt noch belässt – konnte auf eine Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern noch verzichtet werden. Inzwischen sind jedoch die Begehren nach Änderung des geltenden Rechts der direkten Steuern von Bund und Kantonen

¹¹ Heute [«Schweizerische Steuerkonferenz» \(SSK\)](#).

¹² Heute «Kommission für Gesetzgebung und Harmonisierung» (KOGEGA)

immer zahlreicher geworden. So geht es heute weniger um die Frage nach dem Spielraum für eigenständige kantonale Regelungen, als vielmehr um die Weiterentwicklung des harmonisierten Rechts der direkten Steuern.

Der Vorsteher des EFD hat daher am 30. Dezember 1996 nach Absprache mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (KHSt)¹³ eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine ausserparlamentarische Kommission.

Aktuell besteht die KHSt aus fünf Finanzdirektorinnen oder Finanzdirektoren, drei Vertretern der Wissenschaft, einem Vertreter der SSK und drei Vertretern des EFD. Aufgabe der KHSt ist es, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Fortentwicklung des Rechts der direkten Steuern sicherzustellen. Die KHSt nimmt im Auftrag des EFD oder der FDK insbesondere folgende Aufgaben im Bereich der direkten Steuern wahr:

- Sie beobachtet und analysiert die kantonale und interkantonale Entwicklung des Steuerrechts.
- Sie definiert einen allfälligen Gesetzgebungsbedarf und entwickelt Vorschläge für Gesetzesrevisionen im Steuerbereich.
- Sie nimmt Stellung zu wichtigen Gesetzesvorhaben des Bundes und der Kantone, zu Berichten der Bundesbehörden an die Eidgenössischen Räte oder deren Kommissionen und zu Expertenberichten, insbesondere unter dem Blickwinkel der Steuerharmonisierung.
- Sie übernimmt weitere spezielle Aufträge im Zusammenhang mit der Steuerharmonisierung.

Gemäss dem [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 \(RVOG\)](#) ist seit 2009 der Bundesrat zuständig zur Einsetzung ausserparlamentarischer Kommissionen. Mit Verfügung vom 24. November 2010 erhielt die KHSt den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten ausserparlamentarischen Kommission.

¹³ Nicht zu verwechseln mit der oben erwähnten, von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter eingesetzten Kommission «Steuerharmonisierung» (KOHA), die sich aus Steuerfachleuten aus der Verwaltung zusammensetzt und keine politische Funktion hat.

6 UM- UND DURCHSETZUNG DER FORMELLEN STEUERHARMONISIERUNG

6.1 Durchsetzungslücke

Im Rahmen der Steuerharmonisierung kommt dem Bund bzw. der ESTV, anders als bei der dBSt, keine umfassende Aufsichtskompetenz zu. Aus [Art. 72 Abs. 2 StHG](#) ergibt sich zwar, dass das StHG direkt anwendbar ist, wenn ihm das kantonale Steuerrecht nach Ablauf der Anpassungsfrist widerspricht. Die ESTV kann aber nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide Beschwerde an das BGer führen. Bei – für die Steuerpflichtigen – begünstigenden Bestimmungen wird aber in der Regel keine Beschwerde eingereicht. In diesem Sinne besteht eine sogenannte Durchsetzungslücke des StHG.

6.2 Entstehungsgeschichte der Umsetzung

Die bisherigen Bemühungen zur Schliessung der Durchsetzungslücke sahen die Einsetzung einer Kontrollkommission vor.

6.2.1 Erster Umsetzungsversuch (2004–2006)

Anfang 2004 setzte die KHSt auf Wunsch der FDK eine ad-hoc Expertenkommission ein. Deren Präsident erhielt den Auftrag, die rechtlichen Massnahmen zu erarbeiten, die für die Um- und Durchsetzung der formellen Harmonisierung der direkten Steuern nötig sind. Die Expertenkommission empfahl in ihrem Bericht die Schaffung einer Kontrollkommission.

In der Vernehmlassung stimmten die Kantone der Einführung dieser Kontrollkommission mehrheitlich zu, während die politischen Parteien sowie die Wirtschaftsverbände sich mehrheitlich dagegen aussprachen. Aufgrund dieser mangelnden Unterstützung verzichtete der Bundesrat auf die Weiterverfolgung des Projektes.

6.2.2 Zweiter Umsetzungsversuch (2008–2010)

Trotz der teilweise negativen Vernehmlassungsergebnisse hielt die FDK an einer Überwachung der formellen Steuerharmonisierung fest und beschloss, das Projekt nochmals voranzutreiben. Dabei sollte den Bedenken, die im Vernehmlassungsverfahren von 2005 geäussert worden waren, Rechnung getragen werden. Die zweite Expertenkommission schloss ihren Bericht im März 2008 ab. Sie kam einhellig zum Schluss, dass Massnahmen getroffen werden müssen, um die bestehende Kontrolllücke zu schliessen.

Es wurden zwei Varianten erarbeitet:

Variante 1 beinhaltete die Ausgestaltung einer Kontrollkommission mit rein juristischer Funktion. Es war vorgesehen, die Mitglieder und das Präsidium durch die FDK wählen zu lassen. Gegenstand der Prüfung durch die Kontrollkommission sollte weiterhin eine kantonale Vorschrift oder Praxis sein (sogenannte abstrakte Normenkontrolle, keine Prüfung von konkreten Einzelfällen). Abweichend vom

ursprünglichen Konzept sollte auf das Recht der ESTV, via Rechtsweg an die oberste kantonale Instanz bzw. an das BGer zu gelangen, verzichtet werden. Der Kontrollkommission sollte ihrerseits kein Beschwerderecht an das BGer zukommen, weil ihr keine Aufsichtsfunktion über die kantonalen Behörden zufiel.

Variante 2 beinhaltet die Schaffung einer ständigen Expertenkommission. Diese würde lediglich in den Statuten der FDK verankert werden und wäre beauftragt, gutachterliche Stellungnahmen zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des StHG zu erarbeiten. Sie würde insbesondere dann tätig, wenn über die Tragweite von StHG-Bestimmungen unterschiedliche Auffassungen vertreten wären. Die Expertenkommission nähme ihre Aufgabe nur im Auftrag des FDK-Vorstands oder von sich aus wahr. Ihre gutachterlichen Stellungnahmen würden über den FDK-Vorstand den FDK-Mitgliedern unterbreitet, wobei die Plenarversammlung anschliessend Empfehlungen beschliessen könnte. Die Zusammensetzung dieser Expertenkommission würde nach den gleichen Grundsätzen erfolgen wie jene der Kontrollkommission.

An ihrer Sitzung vom 9. Mai 2009 hat die Plenarversammlung der FDK den Bericht der Expertenkommission einstimmig genehmigt und ebenfalls einstimmig die Variante Kontrollkommission (Variante 1) befürwortet. Gleichzeitig wurde das EFD ersucht, eine Vorlage auszuarbeiten, um die Durchsetzungs- und Aufsichtslücke im Bereich der formellen Steuerharmonisierung zu schliessen.

Eine solche Vorlage wurde jedoch nicht erarbeitet, denn nicht lange nach dem Beschluss der FDK, hat die WAK-S am 25. August 2009 eine Motion ([09.3738](#)) eingereicht, welche forderte, die Aufsichts- und Durchsetzungslücke im StHG zu schliessen und Massnahmen zur Erzwingung des Anwendungsgebots nach [Art. 72 Abs. 2 und 3 StHG](#) vorzusehen. Der Bundesrat beantragte die Motion am 11. November 2009 zur Ablehnung mit der Begründung, dass die Umsetzung dieses Vorhabens von den Kantonen initiiert werden müsse und er in dieser Angelegenheit selbst nicht aktiv werden könne. Er würde aber entsprechende Bemühungen seitens der Kantone unterstützen. Die Motion wurde jedoch am 3. Juni 2010 vom Nationalrat deutlich abgelehnt.

Seither ist keine politische Initiative mehr eingereicht worden, um die Kontrolllücke bei der formellen Steuerharmonisierung zu beseitigen.

* * * * *